

## **Vorblatt**

### **Ziele**

- Ziel 1: Anpassung des GütbefG an die durch Verordnung 2020/1055/EU geänderten Bestimmungen des Unionsrechts
- Ziel 2: Anpassung des GelverkG an die durch Verordnung 2020/1055/EU geänderten Bestimmungen des Unionsrechts
- Ziel 3: Anpassung des KflG an die durch Verordnung 2020/1055/EU geänderten Bestimmungen des Unionsrechts
- Ziel 4: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/738

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Änderung des GütbefG
- Maßnahme 2: Änderung des GelverkG
- Maßnahme 3: Änderung des KflG

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Änderung des GütbefG, des GelverkG und des KflG**

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) und das Kraftfahrliniengesetz (KflG) geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	3. April 2025

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2024)

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit Verordnung 2020/1055/EU wurden u.a. die Verordnung 2009/1071/EG zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und die Verordnung 2009/1072/EG über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs geändert. Die Änderungen gelten seit 21. Februar 2022 bzw. hinsichtlich der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im grenzüberschreitenden Verkehr ausschließlich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausüben, deren zulässige Gesamtmasse zwischen 2,5 und 3,5 t liegt ("Kleintransportgewerbe"), seit 21. Mai 2022.

Mit BGBl. I Nr. 18/2022 wurden bereits die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich von Kleintransporteuren (Erweiterung des Geltungsbereichs und der Arten von Konzessionen, Ausnahmebestimmung fachliche Eignung, Strafbestimmung für Versender, Spediteure, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, Übergangsbestimmung Konzessionen) im Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) an die Verordnung 2020/1055/EU angepasst.

Die nunmehr erforderlichen Änderungen im GütbefG, GelverkG und KflG betreffen im Wesentlichen eine Meldepflicht der Unternehmer hinsichtlich der amtlichen Kennzeichen der Mietfahrzeuge sowie die Erweiterung des Verkehrsunternehmensregisters um die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge, die Anzahl der beschäftigten Personen und die Risikoeinstufung. Weiters die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe der Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Personen durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger und der amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge durch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs sowie die Erweiterung der Bestimmung über den Widerruf der Ermächtigung von Ausbildungsstätten für die Weiterbildung und sonstige Rechtsbereinigungen.

In Anpassung an die Verordnungen 2009/1071/EG und 2009/1072/EG idF der Verordnung 2020/1055/EU ist weiters die Berichterstattung gemäß Artikel 26 der Verordnung 2009/1071/EG und

Artikel 17 der Verordnung 2009/1072/EG im GütbefG nach Klein- und Schwertransporten aufzuschlüsseln.

#### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

In Anpassung an Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung 2009/1071/EG sind die Daten in den einzelstaatlichen elektronischen Registern (Verkehrsunternehmensdatenbank-VDB im Verkehrsunternehmensregister-VUR) um die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge (lit. g), die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Personen (lit. h) und die Risikoeinstufung (lit i) zu erweitern.

Die Daten zur Risikoeinstufung werden bereits in der Risikodatenbank (RDB), die ebenfalls im VUR angesiedelt ist, verarbeitet und über diese in die VDB eingespielt. Es handelt sich daher um eine Verknüpfung von Datenbanken innerhalb eines Registers (VUR). Eine Erhöhung des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ist nicht ersichtlich, weshalb von einer Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 Datenschutz-Grundverordnung abgesehen werden kann.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Anpassung des GütbefG an die durch Verordnung 2020/1055/EU geänderten Bestimmungen des Unionsrechts**

Beschreibung des Ziels:

Verankerung einer Übergangsbestimmung für bestehende Konzessionen im Hinblick auf die EWR-Angehörigkeit und einer gesetzlichen Grundlage für die Bekanntgabe der Anzahl der beschäftigten Personen durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger und der amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge durch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs sowie die Erweiterung der Bestimmung über den Widerruf der Ermächtigung von Ausbildungsstätten für die Weiterbildung.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderung des GütbefG

#### **Ziel 2: Anpassung des GelverkG an die durch Verordnung 2020/1055/EU geänderten Bestimmungen des Unionsrechts**

Beschreibung des Ziels:

Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die Bekanntgabe der Anzahl der beschäftigten Personen durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger und der amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge durch den Verband der Versicherungsunternehmen

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Änderung des GelverkG

#### **Ziel 3: Anpassung des KflG an die durch Verordnung 2020/1055/EU geänderten Bestimmungen des Unionsrechts**

Beschreibung des Ziels:

Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die Bekanntgabe der Anzahl der beschäftigten Personen durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger und der amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge durch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs sowie die Erweiterung der Bestimmung über den Widerruf der Ermächtigung von Ausbildungsstätten für die Weiterbildung. Des Weiteren wird

im KfLG die Pflicht zur Eintragung der Kennziffer des Unternehmensregisters in das Verkehrsunternehmensregister durch die zuständigen Behörden für jene Personenkraftverkehrsunternehmen eingeführt, die eine solche Kennziffer noch nicht eingetragen haben.

Umsetzung durch:  
Maßnahme 3: Änderung des KfLG

#### **Ziel 4: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/738**

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2022/738 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr müssen insbesondere Bestimmungen zur Meldepflicht über die Kennzeichen von Mietfahrzeugen im GütbefG geschaffen werden.

#### **Maßnahmen**

##### **Maßnahme 1: Änderung des GütbefG**

Beschreibung der Maßnahme:

Verankerung einer Übergangsbestimmung für bestehende Konzessionen im Hinblick auf die EWR-Angehörigkeit und einer gesetzlichen Grundlage für die Bekanntgabe der Anzahl der beschäftigten Personen durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger und der amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge durch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, die Erweiterung der Bestimmung über den Widerruf der Ermächtigung von Ausbildungsstätten für die Weiterbildung sowie die Erweiterung des Verkehrsunternehmensregisters.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des GütbefG an die durch Verordnung 2020/1055/EU geänderten Bestimmungen des Unionsrechts

##### **Maßnahme 2: Änderung des GelverkG**

Beschreibung der Maßnahme:

Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die Bekanntgabe der Anzahl der beschäftigten Personen durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger und der amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge durch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Umsetzung von:

Ziel 2: Anpassung des GelverkG an die durch Verordnung 2020/1055/EU geänderten Bestimmungen des Unionsrechts

##### **Maßnahme 3: Änderung des KfLG**

Beschreibung der Maßnahme:

Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die Bekanntgabe der Anzahl der beschäftigten Personen durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger und der amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge durch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs sowie die Erweiterung der Bestimmung über den Widerruf der Ermächtigung von Ausbildungsstätten für die Weiterbildung und des Verkehrsunternehmensregisters. Zusätzlich werden die zuständigen Behörden verpflichtet die Kennziffer des Unternehmensregisters einiger Personenverkehrsunternehmen in das Verkehrsunternehmensregister einzutragen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Anpassung des KfLG an die durch Verordnung 2020/1055/EU geänderten Bestimmungen des

Unionsrechts

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die zusätzliche Informationsverpflichtung verursacht so gut wie keine Kosten, weil ihr mit einer formlosen Bekanntgabe der Kennzeichen von Mietfahrzeugen an die Behörde Genüge getan ist.

### **Unternehmen**

#### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die Kraftverkehrsunternehmen trifft eine Informationsverpflichtung in Hinblick auf die Bekanntgabe der Kennzeichen der von ihnen eingesetzten Mietfahrzeuge. Es werden deutlich weniger als 10.000 Unternehmen betroffen sein und der Aufwand in der Praxis ist als ausgesprochen gering einzuschätzen, weil eine formlose Bekanntgabe an die Behörde ausreichend ist.

### **Angaben zur Wesentlichkeit**

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungs- dimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbelastung pro Jahr

#### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.11.0.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 03.04.2025 11:13:17  
WFA Version: 1.2  
OID: 3629  
B0|I2|J0